



Antrag Gesetzgebung

Version 2

AO / 26. November 2025

SID 51 2023.SIDGS.558 Gesetz über Taxis und Limousinendienste (TLG)

Urheber/-in	Art.	Abs.	Bst.	Antrag	+ / ++ - / --
Freudiger (SVP) Reinhard (FDP) Schild (GLP) Rappa (Die Mitte) Kullmann (EDU) Gschwend-Pieren (SVP)	Blau markierte Anträge (Konzept SiK-Mehrheit + Regierungsrat)			Rückweisungsantrag Konzept «blau»: Die blau markierten Artikel sind an die SiK für die 2. Lesung zurückzuweisen mit folgender Auflage: Die Unterscheidung von Taxis und Limousinen gemäss Antrag RR I wird grundsätzlich beibehalten. Um Limousinendienste auszuführen, braucht es aber eine Bewilligung, wobei folgende Voraussetzungen nötig sind: Handlungsfähigkeit, ausländrechtliche Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit, Gewähr für rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit durch Vorleben und bisheriges Verhalten (Straf- und Administrativrecht), genügende Kenntnis der Amtssprache, Befugnis zum berufsmässigen Personentransport mit entsprechender Fahrzeugkategorie gemäss Bundesrecht. Die ARV 2 ist anwendbar. Eine Meldepflicht insbesondere über Straf- und Administrativverfahren stellt die Einhaltung der Voraussetzungen auch nach Bewilligungserteilung sicher.	+
Berger-Sturm (SP-JUSO)	Blau markierte Anträge (Konzept SiK-Mehrheit + Regierungsrat)			Rückweisungsantrag Konzept «blau»: Eventualantrag, falls Rückweisungsantrag Freudiger (SVP) angenommen wird: Die blau markierten Artikel sind für die 2. Lesung zurückzuweisen mit folgender Auflage: Für alle selbstständig und unselbstständig beschäftigten Personen, welche Limousinendienste ausführen, ist der zuständigen kantonalen Stelle ein Nachweis über den Anschluss bei einer Ausgleichskasse zu erbringen.	-

Freudiger (SVP) Reinhard (FDP) Schild (GLP) Rappa (Die Mitte) Kullmann (EDU) Gschwend-Pieren (SVP)	10	2	Eine Bewilligung gilt für die Dauer von drei <u>fünf</u> Jahren.	+
Freudiger (SVP) Reinhard (FDP) Schild (GLP) Rappa (Die Mitte) Kullmann (EDU) Gschwend-Pieren (SVP)	12	1	Streichen	+